

29.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Inzu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(... ÄndVStVR)

Der federführende Verkehrsausschuss
und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

In, Vk 1. Zur Eingangsformel, zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- und Nr. 2 (§ 37 Abs. 3 Satz 1
und § 41 Abs. 2 Nr. 3a -neu-, Nr. 8 und Abs. 3 StVO)

[nur In] [a) In der Eingangsformel ist nach dem ersten Tired folgendes Tired einzufügen:
"- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1
Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des
Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),".]

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

(noch Ziffer 1)

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 37 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei.".

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

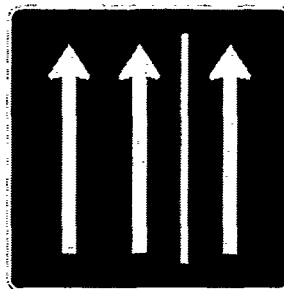
'2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 "Vorgeschriebene Vorbeifahrt" wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

"3a. Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen

Zeichen 223.1

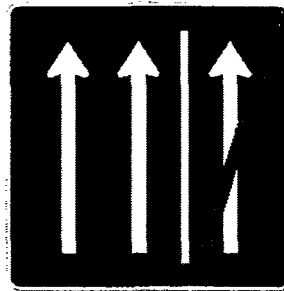


Seitenstreifen befahren

Das Zeichen ordnet das Befahren eines Seitenstreifens an; dieser ist dann wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren. Das Zeichen mit Zusatzschild "Ende in m" kündigt die Aufhebung der Anordnung an.

(noch Ziffer 1)

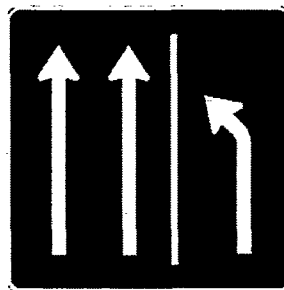
Zeichen 223.2



Seitenstreifen nicht mehr befahren

Das Zeichen hebt die Anordnung "Seitenstreifen befahren" auf.

Zeichen 223.3



Seitenstreifen räumen

Das Zeichen ordnet die Räumung des Seitenstreifens an.

Werden die Zeichen 223.1 bis 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.";

bb) In Nummer 8 wird in der Erläuterung zu Zeichen 286 Satz 6 wie folgt gefasst:

"Das Zusatzschild ... (weiter wie Vorlage).".

(noch Ziffer 1)

- b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

"Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden.".

Begründung:

Seitenstreifen sind weltweit fester Bestandteil von Autobahnquerschnitten. Sie haben eine wichtige Funktion für die sichere Abwicklung des Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen. Insbesondere sind sie erforderlich für das sichere Abstellen von lieggebliebenen Fahrzeugen außerhalb der Fahrbahn, für Rettungsdienste und Pannenhilfsdienste, für den Betriebs- und Unterhaltungsdienst, für polizeiliche Aufgaben, für das kurzzeitige Vorbeiführen des Verkehrs neben Unfallstellen oder Tagesbaustellen und nicht zuletzt für die Behelfsverkehrsführung bei langanhaltenden Bauarbeiten.

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die Unfallraten auf Autobahnabschnitten ohne Seitenstreifen signifikant höher liegen können als an solchen mit Seitenstreifen. Dass gleichwohl den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit zur vorübergehenden Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen eingeräumt wird, hängt mit den Verkehrsbedürfnissen auf den Autobahnen zusammen. Obwohl die Autobahnen nur einen Anteil von ca. 1,7% am gesamten deutschen Straßennetz haben, werden auf ihnen derzeit rund 37% der Fahrleistungen des Straßenverkehrs abgewickelt. Immer mehr Autobahnabschnitte werden über deren Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht. Die Folge sind immer mehr überlastungsbedingte Verkehrsstaus oder zähflüssiger Verkehr.

Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Das geschieht auch. Allerdings können diese längerfristig zu planenden und mit hohen Kosten verbundenen Maßnahmen nicht überall mit der Verkehrsentwicklung Schritt halten.

Die vorübergehende Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen ist damit quasi eine Notmaßnahme bis zum bedarfsgerechten Ausbau. Im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz des Seitenstreifens muss dies sorgfältig geprüft werden. Die damit verbundenen Nachteile können nur dann in Kauf genommen werden, wenn die mit der Seitenstreifenfreigabe verbundene Leistungssteigerung des Autobahnquerschnitts zu einer spürbaren Verbesserung des Verkehrsflusses führen kann. Nach bisherigem Kenntnisstand führt das in gewisser Weise auch zu einem Sicherheitsgewinn, weil dann z. B. Auffahrunfälle an Stauenden entfallen. Die vorübergehende

(noch Ziffer 1)

Seitenstreifenfreigabe macht deshalb für jeden Autobahnabschnitt eine sorgfältige Überprüfung und Abwägung aller Belange notwendig.

Eine solche Anordnung kommt in der Regel nur bei überdurchschnittlich belasteten Autobahnen in Betracht, bei denen häufig wegen dichten Verkehrsaufkommens nachhaltige Störungen im Verkehrsfluss auftreten und diese mit der vorübergehenden Freigabe des Seitenstreifens als Fahrstreifen verhindert oder spürbar vermindert werden können. Die Anordnung setzt selbstverständlich voraus, dass der Seitenstreifen ebenso wie die Fahrstreifen zum ungehinderten Befahren durch mehrspurige Kraftfahrzeuge geeignet ist und dem vor allem straßenbauliche Belange wie die auf Dauer mangelnde Tragfähigkeit des Seitenstreifens, die uneinheitliche Querneigung der Fahrbahnoberfläche nicht entgegenstehen. Notwendige bauliche Maßnahmen an Knotenpunkten wie die Anlage neuer Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen und im Streckenverlauf wie der Bau von ausreichenden Nothaltebuchten sind vorher durchzuführen.

Um den vorübergehenden Charakter der Freigabe des Seitenstreifens zu unterstreichen, wurde darauf verzichtet, die Fahrbahnbegrenzungslinie (Zeichen 295 StVO) durch eine andere Markierung zu ersetzen. Denn der Seitenstreifen soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Er wird nur zeitweise bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise als Fahrstreifen genutzt. Den Verkehrsteilnehmern wird ausdrücklich gesagt, dass sie mit dem durch Zeichen 223.1 StVO angeordneten Befahren des Seitenstreifens die Fahrbahnbegrenzungslinie wie eine Leitlinie (Zeichen 340 StVO) überfahren dürfen. Auf dem als Fahrstreifen genutzten Seitenstreifen gelten während dieser Zeit die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen, namentlich das Rechtsfahrgebot. Auf dieses Gebot können fahrstreifenbezogene Wegweiser, insbesondere vor Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken, wenn sie eine Aufteilung von Verkehrsströmen zum Ziel haben, Auswirkungen haben (vgl. § 39 Abs. 3 StVO).

Dieses Instrument zur Aufrechterhaltung von der Flüssigkeit des Verkehrs auf bestimmten Autobahnabschnitten lässt die Straßenbaulast unberührt. Die Träger der Straßenbaulast können sich mit dieser Verkehrsregelung nicht von der Aufgabe befreien, nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (vgl. § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz).

In 2. Zu Artikel 2 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten

(noch Ziffer 2)

im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) vom
(BGBl. I S.....)* wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 109.2 folgende neue Nummer 109a eingefügt:

"109a Als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitgeführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören § 23 Abs. 1b § 49 Abs. 1 Nr. 22 75 €."

Begründung:

Mit der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr - BKatV - (BR-Drs. 571/01) wird die bisher geltende Bußgeldkatalog-Verordnung zum 1. Januar 2002 aufgehoben. Dieser neuen BKatV hat der Bundesrat im Plenum am 19. Oktober 2001 zugestimmt, ihre Verkündung steht unmittelbar bevor. Der neue Tatbestand der rechtswidrigen Benutzung von Radarwarngeräten und ähnlicher Einrichtungen wird nach der bisherigen Fassung von Artikel 2 in die alte, außer Kraft tretende BKatV eingefügt. Er muss jedoch bereits in die neue Bußgeldkatalog-Verordnung aufgenommen werden. Dem dient die Neufassung des Artikel 2.

* BR-Drs. 571/01; bei Verkündung der Verordnung sind das Ausfertigungsdatum und die Fundstelle anzugeben.